

DIGITALE STRATEGIE FÜR DIE HESSISCHE JUSTIZ



Häuser des Jugendrechts

Digitale Agenda

Eine starke Justiz schafft **SICHERHEIT**

Cybercrime

eJustice

Opferschutz

Netzwerk Deradikalisierung im Strafvollzug

NeDiS

Digitaler Servicepoint

Gerechtigkeit

Rechtsstaatsklassen

Gerichte

Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität

ZIT

Justizvollzug

Fußfessel

Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder

GÜL

Staatsanwaltschaften

Resozialisierung

PRÄVENTION

Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein
© pixtumz88 - Fotolia.com

EINE STARKE JUSTIZ SCHAFFT SICHERHEIT.

Neben der Digitalen Agenda für das Recht - die eine Anpassung aller Rechtsnormen an das digitale Zeitalter beinhaltet - ist auch die Digitalisierung der Justiz selbst von hoher Bedeutung. Ein leistungsfähiger Rechtsstaat zeichnet sich nicht zuletzt dadurch aus, dass die Justizbehörden und der Strafvollzug konsequent die digitalen Möglichkeiten nutzen, vor allem auch bei den für die Bürgerinnen und Bürgern angebotenen Dienstleistungen. Zugleich ist der Rechtsstaat verpflichtet, seine Bürgerinnen und Bürger adäquat vor den Gefahren zu schützen, die die fortschreitende Digitalisierung mit sich bringt.

Der nachfolgende Bericht gibt einen Überblick über die Umsetzung des E-Justice-Programms, das die Einführung des elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Akte beinhaltet. Außerdem wird der Stand wichtiger hessischer Projekte wie etwa die Medientechnik der Kammer für internationale Handelssachen, der Digitale Servicepoint der Justiz oder das elektronische Erbscheinverfahren skizziert. Weiterhin werden die in Kooperation mit anderen Ländern umzusetzenden Projekte wie das gemeinsame Fachverfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften, das Datenbankgrundbuch oder das elektronische Handelsregister beleuchtet. Auch im hessischen Justizvollzug werden eine Vielzahl digitaler Fachverfahren genutzt. Zum Schutz vor den Gefahren der Digitalisierung wurde die hessische Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) erheblich verstärkt. Nicht zuletzt dank ihrer exzellenten nationalen und internationalen Vernetzung hat die ZIT herausragende Ermittlungserfolge zu verzeichnen. Deshalb wird die ZIT ihre intensive Zusammenarbeit mit dem BKA auch weiter ausbauen.

I. UMSETZUNG E-JUSTICE PROGRAMM

Im Rahmen des im Jahr 2014 initialisierten E-Justice-Programms werden in der hessischen Justiz die bundesgesetzlichen Vorgaben zur Digitalisierung der Justiz umgesetzt. Es handelt sich dabei zum einen um die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) bis zum 1. Januar 2022 und zum anderen um die elektronische Aktenführung (E-Akte) bis zum 1. Januar 2026. Die Einführung des ERV sowie der E-Akte erfordern weitreichende Änderungen technischer, fachlicher und organisatorischer Natur und stellen die wohl größte Veränderung der Organisation von Gerichtsverfahren in den letzten Dekaden dar.

1. Elektronischer Rechtsverkehr

Seit dem 1. Januar 2018 ist der elektronische Rechtsverkehr bundesweit eröffnet. Die hessische Justiz kommt diesem Erfordernis bereits seit 2007 flächendeckend auf freiwilliger Grundlage nach. Somit kann Hessen auf 10 Jahre praktische Erfahrung im Umgang mit dem für den elektronischen

Rechtsverkehr eingesetzten Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zurückblicken.

Seit 1. April 2017 wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der elektronische Postein- und Postausgang mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge flächendeckend via EGVP praktiziert.

Darüber hinaus ist die hessische Justiz in der Lage, im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs Nachrichten über die seit Jahresbeginn gesetzlich normierten sicheren Übermittlungswege entgegenzunehmen und zu versenden. Hierzu zählen die Übermittlungswege zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) bzw. Notarpostfach (beN) oder dem besonderen elektronischen Behördenpostfach und dem gerichtlichen Postfach sowie der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos bei sicherer Anmeldung.

2. Pilotierung der E-Akte

Im Rahmen des E-Justice-Programms entwickelte Hessen unter anderem im „e²-Verbund“ mit den Ländern Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt ein elektronisches Aktensystem mit Kommunikationsplattform, das seit Anfang des Jahres 2018 erstmals beim Landgericht Limburg an der Lahn in einem Pilotprojekt in der Praxis getestet wird. Die Software übernimmt neben der reinen Aktenverwaltung auch die automatisierte Verteilung eingehender und ausgehender Post - gleich welchen Ursprungs (Papier, elektronisch, Fax) - und verfügt über eine Komponente zur Texterzeugung.

Mit der eingesetzten Software ist ein vollständig elektronischer Geschäftsprozess möglich. Mehr als 100 Gerichtsverfahren werden in Limburg vollständig elektronisch geführt. Mit den Erfahrungen aus Limburg, die neben technischen Gesichtspunkten vor allem auch Erkenntnisse zu den neuen Arbeitsabläufen mit der E-Akte umfassen, wird der flächendeckende Einsatz der E-Akte in der hessischen Justiz geplant. In den nächsten Schritten ist eine Ausweitung auf weitere Gerichte geplant.

II. HESSISCHE PROJEKTE

1. Medientechnik der Kammer für internationale Handelssachen

Der Gerichtsstandort Deutschland gewinnt auch für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten immer stärker an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht Frankfurt am Main eine Kammer für internationale Handelssachen eingerichtet, die den speziellen Anforderungen internationaler wirtschaftsrechtliche Rechtsstreitigkeiten gerecht wird.

Dazu gehört es, dass neben der Möglichkeit, die Verhandlung in englischer Sprache zu führen, auch die technischen Möglichkeiten für eine moderne Prozessführung voll ausgeschöpft werden müssen. Insbesondere soll hierbei moderne Medientechnik im Sitzungssaal zum Einsatz kommen.

Der immensen Menge an Dokumenten, die typischerweise mit Großverfahren einhergeht, kann durch Bildung einer elektronischen Duplo-Akte mit Strukturierungssoftware begegnet werden. Um den Verfahrensbeteiligten für Erörterungen und Vorhalte den Akteninhalt anzeigen zu können, werden im Sitzungssaal zusätzlich große LED-Displays montiert und eine Mediensteuerung eingerichtet. Für die Navigation durch die Akte während der Verhandlung werden die Richterarbeitsplätze mit schwenkbaren Displays ausgestattet. Durch eine mobile Videokonferenzanlage wird ermöglicht, dass Anwälte, Zeugen oder Sachverständige, die sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten, in den Sitzungssaal zugeschaltet werden können. Der Sitzungssaal wird zudem mit einer modernen Dolmetscheranlage ausgestattet, um die mündliche Verhandlung, die in Englisch geführt wird, für das Publikum übersetzen zu können. Perspektivisch werden mit dem E-Justice-Programm, insbesondere der Digitalisierung des Schriftverkehrs, weitere Effizienzgewinne durch die Digitalisierung erzielt.

2. Digitaler Servicepoint

In der hessischen Justiz wird derzeit die Einführung eines Digitalen Servicepoints vorbereitet. Er hat das Ziel, eine zentrale Wegweiserfunktion für die Bürgerinnen und Bürger Hessens im Bereich Rechtsstaat und Justiz zu übernehmen. Mit der einheitlichen Servicrufnummer für ganz Hessen und über ein zentrales E-Mail-Postfach können sich Bürgerinnen und Bürger gezielt mit Fragen an den Digitalen Servicepoint wenden und Dienstleistungen der Justiz erhalten, die zentral angeboten werden können. Grundsätzlich wird das gesamte justizielle Spektrum abgedeckt werden, ohne die Grenze zur Rechtsberatung zu überschreiten, welche den rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist. In der ersten Stufe soll mit den sehr umfangreichen Themen der ordentlichen Gerichtsbarkeit begonnen werden. Hierbei können beispielsweise allgemeine Verfahrensfragen gestellt werden oder Hilfe beim Ausfüllen von Formularen in Anspruch genommen werden. Um fachlich fundierte Auskünfte über das umfangreiche Spektrum möglicher Fragen geben zu können, wird eine umfangreiche, elektronische Wissensdatenbank aufgebaut, auf welche die Bediensteten des Servicepoints bei Bedarf zugreifen können. Für den Standort des Digitalen Servicepoints ist die Wahl auf das Amtsgericht Eschwege im Rahmen der Initiative zur Stärkung des ländlichen Raums gefallen.

3. Elektronisches Erbscheinverfahren

Wer geerbt hat, auf den kommen neben der regelmäßig persönlich sehr belastenden Situation auch zahlreiche Erledigungen zu, bei denen man sich schnell überfordert fühlen kann. Beispielsweise braucht man in manchen Situationen einen Erbschein, um auch ohne ein notarielles Testament die Erbschaft belegen zu können. Die sich durch die Digitalisierung ergebenden Möglichkeiten können hier dazu beitragen, die Abläufe bei der Erteilung eines Erbscheins für die Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Noch in diesem Jahr soll dem Nutzer auf einer Website ein Online-Formular zur Verfügung gestellt werden, mit dem der Antrag auf Erlass eines Erbscheins vorbereitet werden kann. Dazu ruft der Nutzer über eine Website ein Online-Formular auf, das Schritt für Schritt durch den Antrag führt. So beantwortet der Erbe alle für die Prüfung seiner Berechtigung relevanten Fragen und kann Dokumente hochladen. Dabei wird der Nutzer mit rechtlichen Hinweisen unterstützt. Wiederholte Vorsprachen bei Gericht sollen auf diesem Wege möglichst überflüssig gemacht werden. Aus rechtlichen Gründen ist ein einmaliges persönliches Erscheinen aber weiterhin erforderlich. Das neue Verfahren kann zugleich ein Werkzeug sein, um die Abläufe auch für die Gerichte zu vereinfachen, stärker zu strukturieren und somit zu beschleunigen.

Dabei wurde besonders darauf geachtet, dass sich die Bürgerinnen und Bürger keine umfangreiche technische Ausstattung besorgen müssen, um das Verfahren nutzen zu können. Das derzeitige Konzept ist gleichwohl zukunfts offen. Es kann im Zuge einer zu erwartenden stärkeren Verbreitung von technischen Lösungen zur Ersetzung der Unterschrift und der fortschreitenden Digitalisierung des gesamten Rechtsverkehrs immer weiter ausgebaut werden. Zu denken ist beispielsweise an einen elektronischen Erbschein, der dann auf einem sicheren elektronischen Übermittlungsweg etwa an die Bank des Erblassers versandt werden kann.

4. Zentrales elektronisches Schutzschriftenregister

Hessen betreibt seit dem 1. Januar 2016 für alle Bundesländer ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften (ZSSR), in das jedermann eine Schutzschrift einreichen kann. Damit hat Hessen den gesetzlichen Auftrag aus § 945a ZPO erfüllt, der der hessischen Landesjustizverwaltung diese Aufgabe zuschreibt. In einstweiligen Rechtsschutzverfahren werden z.B. im Wettbewerbsrecht oder Arbeitsrecht vorläufige Entscheidungen getroffen, wenn zu befürchten ist, dass ein Klageverfahren zu spät abgeschlossen wäre, um die Rechte des Gläubigers wirksam zu schützen. Aufgrund der Dringlichkeit kann in solchen Verfahren ohne Anhörung des Gegners entschieden werden.

Mit einem vorbeugenden Verteidigungsschriftsatz, der sogenannten Schutzschrift, stellt der Gegner in solchen Verfahren sicher, dass seine Argumente in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Sobald eine Schutzschrift in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister eingestellt ist, gilt sie als bei allen ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten der Länder eingereicht. Damit entfällt die Notwendigkeit einer mehrfachen Einreichung, sofern die Zuständigkeit mehrerer Gerichte in Betracht kommt. Alle ordentlichen Gerichte und Arbeitsgerichte in Deutschland sind verpflichtet, vor Erlass einer Entscheidung in derartigen Verfahren im Register zu recherchieren. Bei der Entscheidungsfindung hat das Gericht eine vorliegende Schutzschrift zu berücksichtigen.

Die elektronische Einreichung von Schutzschriften ist durch Adressierung des EGVP-Postfachs des ZSSR via besonderen elektronischen Anwaltspostfachs oder eines anderen sicheren Übermittlungsweges sowie sonstiger EGVP-Programme möglich. Die Einreichung von Schutzschriften zum ZSSR kann auch mit Hilfe eines Online-Formulars auf dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder durchgeführt werden.

5. Elektronische Datenbank „asylfact“

Die Verwaltungsgerichte sind im Rahmen der Ausländer-, Asyl- und Auslieferungsverfahren verpflichtet, von Amts wegen eine genaue Überprüfung der persönlichen Verfolgungsschicksale, aber auch die Klärung der Verfolgungssicherheit in den Staaten, über die der Fluchtweg geführt hat oder die rechtsstaatliche Situation in Ländern, in welche ausgeliefert werden soll, vorzunehmen. Um den Gerichten diese Sachverhaltsaufklärung zu erleichtern und den Verfahrensgang effizienter zu gestalten, wurde beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eine Informations- und Dokumentationsstelle für Asyl- und Ausländerverfahren (IuD-Stelle) angesiedelt. Die IuD-Stelle sammelt politische und sozio-ökonomische Daten und Informationen über die Herkunfts-, Transit- und Zufluchtsländer der Asylsuchenden und Flüchtlinge, bereitet diese dokumentarisch auf und macht sie über die eigens dafür eingerichtete elektronische Datenbank „asylfact“ zugänglich. Zunächst war „asylfact“ nur für hessische Ausländer- und Asylverfahren eingerichtet. Bereits seit dem Jahr 1991 wird sie zunehmend auch von außerhessischen Verwaltungsgerichten in Anspruch genommen. Inzwischen ist die Zugriffsberechtigung auf alle Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften erweitert worden. Insoweit wurden bereits Verwaltungsvereinbarungen mit Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Nutzung der elektronischen Datenbank geschlossen. Aktuell wird „asylfact“ von Baden-Württemberg und Brandenburg getestet.

6. Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

Die hessische Justiz betreibt seit 2011 für alle Bundesländer die Elektronische Aufenthaltsüberwachung. Die sog. elektronische Fußfessel wird oberhalb des Fußknöchels angebracht und übermittelt ein GPS-Signal in die hessische Überwachungszentrale. Die fachliche Überwachung erfolgt in der von den Ländern eingerichteten Gemeinsamen Überwachungsstelle, die etwaige Vorfälle rund um die Uhr bewertet und ggf. mit dem Träger der Fußfessel oder einer Polizeidienststelle Kontakt aufnimmt. Standort der Gemeinsamen Überwachungsstelle ist die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

Im letzten Jahr hat der Gesetzgeber den Einsatzbereich der Fußfessel u.a. auf die präventive Überwachung bei sog. Gefährdern in Bundes- und Länderpolizeigesetzen sowie ausreisepflichtigen Ausländern im Aufenthaltsgesetz ausgeweitet. Hessen soll die aus den Gesetzesänderungen erwachsenen Aufgaben zukünftig zentral für die Bundesländer und den Bund wahrnehmen. Mit den neuen Aufgaben würde das von der Justiz errichtete System nun auch von den Innenseiten genutzt. Die Justiz bringt dadurch ihre jahrelange Erfahrung im Umgang mit der Fußfessel ein. Gleichzeitig wird der kostenintensive Aufbau einer Doppelstruktur vermieden. Die hierfür notwendigen Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Ländern sind derzeit in Abstimmung.

III. LÄNDERÜBERGREIFENDE PROJEKTE UNTER BETEILIGUNG VON HESSEN

1. Entwicklung eines gemeinsamen Fachverfahrens

Mit einem am 8. Dezember 2017 in Kraft getretenen Verwaltungsabkommen vereinbarten die 16 Länder einen Entwicklungs- und Pflegeverbund für ein gemeinsames Fachverfahren im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften, um die in der Justiz in Deutschland betriebene Softwarelösungen für Fachverfahren zu vereinheitlichen. Bisher sind zur Bearbeitung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren in den Ländern mehr als 30 unterschiedliche Systeme im Einsatz, die zum Teil seit 20 Jahren zur Verfahrensverwaltung und Führung von Geschäftsstatistiken verwendet werden. Die Fachverfahren wurden im Laufe der Zeit zwar den verschiedenen gesetzlichen und technischen Neuerungen angepasst, diese basieren letztlich jedoch auf mittlerweile veralteten technischen Grundlagen.

Nach Prüfung der Länder hatte sich gezeigt, dass die gemeinschaftliche Entwicklung eines bundeseinheitlichen Fachverfahrens in technischer sowie strategischer Hinsicht die für alle Länder vorteilhafteste Lösung ist. In die Prüfungen waren die verschiedenen Aspekte von Organisation und Personaleinsatz, Infrastruktur und Schnittstellen sowie Planung, Kosten und Vertragliches einbezogen worden.

Im Programm „gefa“ (Gemeinsames Fachverfahren) wird eine Software zur Führung des Fachverfahrens entwickelt. Das Programm wird durch einen Lenkungsausschuss aus fünf Ländern gesteuert, dem auch Hessen angehört. Nach derzeitigen Planungen soll „gefa“ erstmals im Jahr 2023 in der Praxis eingesetzt werden. Sowohl die ordentliche Gerichtsbarkeit als auch die Fachgerichtsbarkeit sowie die Staatsanwaltschaften werden bundesweit mit „gefa“ arbeiten, das damit nicht nur ein gemeinsames, sondern insbesondere auch ein universelles Werkzeug für die Justizbediensteten darstellen wird. Das „gefa“ gilt als Muster für die zukünftige weitere enge Zusammenarbeit aller Justizverwaltungen bei der gemeinsamen Entwicklung von Justiz-Software.

2. Datenbankgrundbuch

Seit dem Jahr 2000 wird in Hessen das Programm „SolumSTAR“ zur gerichtsinternen Bearbeitung der Grundbuchblätter verwendet. Mit der Einführung dieses Programms wurden die zuvor in Papier geführten 2,5 Mio. Grundbuchblätter digitalisiert und in elektronische Form überführt. Allerdings wurden diese lediglich als Bilddateien produziert, so dass keine strukturierte Datenhaltung möglich ist. Damit ist auch die Verarbeitung der Grundbuchdaten auf ein Minimum beschränkt.

Daher haben sich 14 Länder zu einem Verbund zusammengeschlossen, um „SolumSTAR“ abzulösen. Die produzierten Bilddateien werden durch ein vollstrukturiertes sog. Datenbankgrundbuch abgelöst, welches sowohl für den elektronischen Rechtsverkehr optimiert als auch eine Anbindung einer elektronischen Akte aufweisen wird.

Dieses von einer Datenbank unterstützte System wird neue Darstellungsformen der Grundbuchinhalte ermöglichen. Um Auskunftersuchen aus dem Grundbuch noch zielgerichteter und genauer beantworten zu können, wird ein besonderer Grundbuchauszug geschaffen, der nur aktuelle Eintragungen beinhaltet. Als zusätzliche Funktion soll eine Online-Einsicht in die elektronische Grundakte ermöglicht werden. Neben dem reinen Grundbuch stehen bei einer Umsetzung dann auch die Urkunden zur Einsicht zur Verfügung.

Das Datenbankgrundbuch erfüllt damit die gewachsenen Anforderungen an Recherchen und Informationen und fördert die Einbindung in den (elektronischen) Rechtsverkehr. Im Sinne des Grundgedankens des europäischen Binnenmarktes wird zudem die Vereinfachung der Nutzung des deutschen Grundbuchabrufverfahrens durch Verwendung internationaler Standards angestrebt.

3. Elektronisches Handelsregister

Mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 wurde das Registerwesen umfassend reformiert. In Folge des Gesetzes sind bereits seit 1. Januar 2007 sowohl die Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister in öffentlich beglaubigter Form als auch die weiteren Dokumente in Registersachen nur noch elektronisch einzureichen.

In Hessen wird das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister unter Einsatz der Fachverfahrens RegisSTAR vollständig elektronisch geführt. RegisSTAR wird künftig abgelöst durch das neue Registerfachverfahren AuRegis, welches auch die elektronische Aktenführung gewährleisten wird. An dessen Entwicklung beteiligen sich alle sechzehn Bundesländer.

Über das von allen Ländern gemeinsam betriebene Registerportal www.handelsregister.de bietet die deutsche Justiz die Möglichkeit, online von jedem Ort und zu jeder Zeit Einsicht in das Handelsregister aller Bundesländer zu nehmen. Neben dem Handelsregister werden Daten aus den Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern sowie aus den Vereinsregistern angeboten.

Das Registerportal ermöglicht die Recherche nach Firmen und informiert über aktuelle Bekanntmachungen. Die Aktualität der einsehbaren Daten ist jederzeit gewährleistet. Der Registerinhalt wird in verschiedenen Darstellungsformen zur Verfügung gestellt und kann gespeichert und ausgedruckt werden.

IV. ASPEKTE DER IT-SICHERHEIT

Die Digitalisierung der Justiz schreitet ständig fort. Dies gibt Anlass, die bereits seit langem implementierten Sicherheitsmaßnahmen ständig auszubauen und zu aktualisieren. Durch ein wirksames Informationssicherheitsmanagementsystem, das den modernsten Standards genügt und von einem unabhängigen Sicherheitsbeauftragten bei der IT-Stelle der hessischen Justiz betrieben wird, stellt die hessische Justiz sicher, dass die Informationen des Bürgers im Zeitalter der Digitalisierung mindestens so sicher verwahrt und verarbeitet werden wie in der Papierwelt. In diesem Rahmen wurde das Multiprojekt „Rundumverteidigung“ gestartet, in welchem der IT-Sicherheitsbeauftragte der Justiz und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung eine Vielzahl fortschrittlicher Sicherheitsmaßnahmen gebündelt haben und gemeinsam koordinieren.

V. DIGITALISIERUNG IM JUSTIZVOLLZUG

Im hessischen Justizvollzug werden eine Vielzahl digitaler Fachverfahren genutzt, teilweise im Verbund mit anderen Ländern. Die digitalen Verfahren werden kontinuierlich fortentwickelt. Im Einzelnen:

1. BASIS-Web

BASIS-Web ist ein länderübergreifendes Projekt einer integrativen EDV-Organisationslösung zur Abwicklung der Aufgaben in Verwaltung und Vollzug der Justizvollzugseinrichtungen. Es wird im Verbund der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Bremen, Saarland, Hamburg, Sachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen sowie dem Großherzogtum Luxemburg betrieben und fortentwickelt.

2. Nexus-VeLiS Modul Kammer und Modul Küche

Das Verfahren Nexus-VeLiS (Versorgung und Logistik im Strafvollzug) ist eine fachspezifische Anwendung, welche alle Tätigkeiten der Kammer einer Justizvollzugsanstalt von der Aufnahme bis zur Entlassung vollständig unterstützt. Das Verfahren unterstützt sowohl die Verwaltung der Habe der Gefangenen als auch die Lagerbestandsverwaltung der Kammer und ist mit einem Warenwirtschaftssystem zu einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst.

Das Verfahren Nexus-VeLiS – Küchenverwaltung ist eine fachspezifische Anwendung, welche alle Tätigkeiten der Küche von der Warenbestellung bis zur Essensausgabe vollständig unterstützt. Das Verfahren unterstützt sowohl die Verpflegungsplanung mit Nährwertberechnung, die Lagerbestandsverwaltung mit Disposition und Einkauf und Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften. Durch die Integration des Bundeslebensmittelschlüssels und aller zugehörigen Nährwerte für die darin enthaltenen ca. 10.000 Lebensmittel sowie die eingebundene Liste aller Zusatzstoffe können die EU-Verordnungen über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben der Lebensmittel automatisiert umgesetzt werden.

3. DOMEA - Dokumentenmanagement, Archivierung und Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben im Bereich des hessischen Vollzugs werden von Verwaltungs-Competence-Centern (VCC) übernommen. Um zeitnahe und ortsunabhängige Informationen zwischen den 18 Vollzugsbehörden und den VCC zur Bearbeitung der verschiedenen behördenübergreifenden Vorgänge sicherzustellen, wurde ein leistungsfähiges Dokumenten-Managementsystem auf der Basis der Software DOMEA implementiert.

Posteingänge werden eingescannt und an eine zentrale elektronische Registratur übergeben. Im Anschluss daran erfolgt eine integrierte und teilautomatisierte Bearbeitung der Vorgänge. Neben einer zeitnahen und ortsunabhängigen Recherche aller Vorgänge und Dokumente lassen sich auch im System hinterlegte Dokumentenvorlagen generieren, die alle Metadaten des Vorgangs enthalten. Dokumentvorlagen und Workflowprozesse werden stetig angepasst. Das Scanprogramm „KoFax Capture 9“ wird flächendeckend eingesetzt, ebenso der HessenKonnektor.

4. SP-Expert - Dienstplanung- und Abrechnung für Schichtdienstleistende

Die Software SP-Expert bietet eine vollständig integrierte Lösung von Dienstplanung, Zeitwirtschaft und Abrechnung. Sie ermittelt zuschlagspflichtige Zeiten und übermittelt lohnrelevante Daten zur Abrechnung an das Personalverwaltungsprogramm SAP-HR.

5. Formularservergestützte Kommunikation zwischen Vollzug und Staatsanwaltschaften

Zur schnellen Kommunikation zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit den Justizvollzugsanstalten wurde im Web-Formular-Projekt eine elektronische Abfrage der „Vollstreckungsübersicht“ an die Justizvollzugsanstalten entwickelt. Den Richtern und Staatsanwälten wird ein Webformular zur Verfügung gestellt, über das sich vom Arbeitsplatz-PC aus Strafzeitberechnungen zu allen in hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen anfordern lassen.

6. SoPart® für die Sozialen Dienste

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben der sozialen Dienste wird durch den Einsatz entsprechender Fachverfahren unterstützt. Die hessische Bewährungshilfe sowie der Sozialdienst in den hessischen Vollzugsanstalten sind seit Januar 2006 mit der Fachanwendung SoPart®-Justiz ausgestattet. Diese Anwendung wird im Verbund mit den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Berlin, Saarland und Bayern weiterentwickelt. Die Fachanwendung unterstützt die Vernetzung der sozialen Dienste der Justiz. Eine solche enge Verzahnung wird durch den Gesetzgeber im Rahmen der hessischen Vollzugsgesetze gefordert. SoPart® dient dazu, die Zusammenarbeit der sozialen Dienste auszubauen, Synergien zu schaffen und Verwaltungsabläufe durch Standardisierungen zu vereinfachen. So bietet SoPart® die Möglichkeit Informationen, die von der Jugendgerichtshilfe bzw. Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht bezüglich eines neu Inhaftierten in SoPart® erstellt wurden, dem Sozialdienst über diese Anwendung für die Vollzugs- und

Behandlungsplanung zur Verfügung zu stellen. Während des Vollzugs wird in der Anwendungssoftware die Behandlungs- und Vollzugsplanung durchgeführt und dokumentiert. Im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung werden die entsprechenden Unterlagen dem Übergangsmanagement bzw. der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht zur Verfügung gestellt. Diese Verfahrensweise stellt einen umfassenden Informationsaustausch über den betreuten Gefangenen sicher, ohne dass Daten jeweils neu erhoben oder übertragen werden müssen und sichert damit auch einen abgestimmten Übergang des Gefangenen in die Freiheit.

7. Elis-Lernplattform

Die elis-Lernplattform wird derzeit von 11 Bundesländern und der Republik Österreich genutzt. Der hessische Justizvollzug hat am 2. Oktober 2009 vertraglich die Grundlage zur Einführung der Lernplattform in den hessischen Justizvollzugsanstalten geschaffen. Mittlerweile verfügen acht Justizvollzugsanstalten und die Jugendarresteinrichtung über entsprechende elis-Computerarbeitsplätze.

Auf der Lernplattform werden neben den üblichen Mechanismen zur Organisation des Unterrichts eine Vielzahl von Lernprogrammen und Materialien angeboten. Das Angebot wird ständig überprüft und in Zusammenarbeit mit den Nutzern über das IBI (Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft, Betreiber der Lernplattform) aktualisiert. Außer klassischen Lernprogrammen sind auf elis auch Nachschlagewerke zu finden. Bei den Lerninhalten wird zwischen zwei Typen unterschieden. Den Web-Based Trainings (WBTs), die über den Web-Server direkt zur Verfügung gestellt werden können und ganz einfach per Browser benutzt werden. Zusätzlich werden noch Computer-Based Trainings (CBTs) angeboten, die zur lokalen Installation auf den PC vorgesehen sind. Durch sogenannte Citrix-Server können auch sie zentral bereitgestellt werden und durch den Browser abgerufen werden.

Das wichtigste technische Grundprinzip der elis-Lernplattform ist die Eingrenzung jeglicher Kommunikation über das Internet auf einen VPN-Tunnel (Virtuelles privates Netzwerk). An beiden Enden dieses Tunnels befindet sich jeweils ein Sicherheitsserver (mit IPCop, einer speziellen Linux-Distribution), der ein- und ausgehenden Datenverkehr ver- und entschlüsselt. Auf der einen Seite verwirft der IPCop in dem Schulungsnetz der jeweiligen JVA alle Kommunikationsversuche mit dem Internet. Es wird explizit nur Kommunikation innerhalb des VPN und somit mit der Lernplattform zugelassen. Die Server-Farm nimmt nur Anfragen über diesen VPN-Tunnel an. Der Eingangsrouten verwirft den normalen Internetverkehr und leitet nur Webaufrufe aus den per VPN an die elis-LPF angeschlossenen JVA's intern weiter und beantwortet sie.

Die Kommunikation durch den VPN-Tunnel findet verschlüsselt statt, weshalb kein „Ausbruch“ in das öffentliche Internet und umgekehrt kein Abhören des Netzwerkverkehrs in dem Tunnel möglich ist. Dies ist ein für den Justizvollzug unumgänglicher Sicherheitsstandard.

8. Videodolmetschen

Die zunehmende Zahl von Inhaftierten mit ausländischer Staatsbürgerschaft (zum Stichtag 31. März 2018 waren dies 44,6% der Inhaftierten, im Bereich der Untersuchungshaft sogar 67,9%) führt immer wieder zu Kommunikationsproblemen, da sich unter den ausländischen Inhaftierten auch viele Gefangene befinden, die der deutschen Sprache oder den gängigen Fremdsprachen nicht mächtig sind. Zur Sicherstellung einer adäquaten Kommunikation in den für die Gefangenen wesentlichen Belangen ist es aber zwingend erforderlich, Dolmetscher beizuziehen. Da dies bei selten gesprochenen Sprachen mit einem enormen Aufwand verbunden ist und vielfach nicht zeitnah erfolgen kann, wurde für eine Pilotierungsphase ab 1. Juli 2016 ein Vertrag zwischen der JVA Frankfurt am Main I, der größten hessischen Untersuchungshaftanstalt mit einem sehr hohem Anteil von ausländischen Gefangenen, und der Firma SAVD zum Videodolmetschen geschlossen. Nach entsprechender technischer Ausstattung der JVA ist es seitdem möglich, nach Anmeldung innerhalb kürzester Zeit per Video in sehr vielen Sprachen einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

Dies wurde zunächst im medizinischen Bereich erprobt; zwischenzeitlich ist auch den Vollzugsabteilungen die technische Möglichkeit eröffnet, Videodolmetschen in Anspruch zu nehmen. Neben der JVA Frankfurt am Main I soll das Videodolmetschen im Wege der Pilotierung nun auch auf die Jugendvollzugsanstalt in Rockenberg ausgeweitet und dort erprobt werden.

V. BEKÄMPFUNG DER CYBERKRIMINALITÄT

1. Ausgangslage

Die Digitalisierung birgt enorme Potenziale für die Gesellschaft, bietet aber auch Cyberkriminellen vielfältige Angriffsflächen. In den letzten Jahren ist eine kontinuierlich steigende Entwicklung der Kriminalität mit dem Internet als Mittel zur Tatbegehung festzustellen. Die Bandbreite von Tatgelegenheiten, die das Internet bietet, ist jedoch längst nicht mehr nur auf internet-spezifische Taten wie das Eindringen in fremde Netzwerke, die Verbreitung von Schadsoftware oder das Ausspähen persönlicher Zugangsdaten beschränkt. Durch das Entstehen einer digitalen Schattenwirtschaft („*Underground Economy*“) im Internet ist festzustellen, dass entsprechende Tatgelegenheiten auch für Kriminelle ohne jegliche Fachkenntnisse bestehen.

Über Handelsplattformen werden alle Arten von illegalen Waren wie Drogen, Waffen, Falschgeld, gefälschte Ausweise oder ausgespähte Kreditkartendaten und Passwörter sowie Kinderpornografie und eine große Bandbreite an kriminellen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, wie etwa die Entwicklung und Verbreitung von Schadsoftware, die Vermietung von infizierten Rechnern zur anonymen Tatbegehung oder Geldwäsche-Dienstleistungen („*Cybercrime-as-a-Service*“). Gerade die öffentlichkeitswirksamen Hacker-Angriffe auf die Deutsche Telekom und die Deutsche Bahn oder die Cyber-Attacke auf das Lukas-Krankenhaus in Neuss haben gezeigt, dass durch die fortschreitende Digitalisierung völlig neue Manipulations- und Angriffsmöglichkeiten entstehen und Cybercrime die Schattenseite der Digitalisierung ist.

Für eine fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft ist daher eine wirksame Bekämpfung von Cybercrime zwingend erforderlich. Hessen hat sich frühzeitig dieser Herausforderung gestellt und den Bereich der Bekämpfung der Internetkriminalität in der hessischen Justiz seit zehn Jahren mit dem Konzept der Bereitstellung spezialisierter Einheiten aufgebaut und seit dem Haushaltsjahr 2015 kontinuierlich verstärkt. Neben Sonderdezernaten zur Verfolgung von Internetstraftaten bei allen neun hessischen Staatsanwaltschaften ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main seit Januar 2010 die Hessische Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) als Außenstelle mit Sitz in Gießen eingerichtet. Diese verfügte von der Einrichtung bis zum Haushaltsjahr 2014 über drei Dezernentenstellen für Staatsanwälte (2 R2, 1 R1). Seit dem Haushaltsjahr 2015 wurde die ZIT jährlich um eine weitere Dezernentenstelle (R1) verstärkt.

Zum Haushalt 2018/2019 erfolgte eine deutliche Verstärkung um fünf weitere Dezernentenstellen (R1) sowie um zwei Stellen für Informatiker (A12) samt erforderlicher Sachmittel. Durch diesen kontinuierlichen Ausbau seit 2015 konnte sich die ZIT den Ruf als bundesweit führende Ermittlungseinheit im Bereich der Cybercrime-Bekämpfung erarbeiten und durch regelmäßige bundesweit herausragende Ermittlungserfolge manifestieren.

2. Tätigkeitsschwerpunkte und Ermittlungserfolge der ZIT

Neben verschiedener Koordinierungs- und Ausbildungsfunktionen bearbeitet die ZIT durch den Generalstaatsanwalt zugewiesene Einzelverfahren aus allen Bereichen der Internetkriminalität, soweit es sich um Verfahren von besonderer Schwierigkeit, besonderer Bedeutung und/oder besonderem Umfang handelt. Dabei werden einerseits entsprechende Verfahren der hessischen Staatsanwaltschaften von der ZIT übernommen, ohne die dort bestehende grundsätzliche Zuständigkeit infrage zu stellen. Andererseits führt die ZIT eigeninitiativ gemeinsame bundesweite Sammelverfahren mit verschiedenen Ermittlungsreferaten des Bundeskriminalamtes (BKA), des

Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA), des Zollfahndungsamtes (ZFA) sowie verschiedenen weiteren Landeskriminalämtern. Dabei kommt der ZIT insbesondere die Aufgabe für beweissichernde Erstmaßnahmen in Internet-Ermittlungsverfahren des BKA zu, sofern eine örtlich zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht festgestellt werden kann. Diese bundesweite Aufgabe der ZIT wurde auch durch die Bundesregierung offiziell anerkannt (vgl. BT-Drs. 18/931, S. 13: „*[Die ZIT] (...), die als Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität fungiert und der eine Erstzuständigkeit bei vom BKA geführten Ermittlungen zugewiesen wurde, sofern eine örtlich zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht festgestellt werden kann. (...)*“). Bundesweit wird die ZIT als „Hausstaatsanwaltschaft des BKA“ bezeichnet. Der ehemalige Bundesinnenminister Dr. de Maizière bezeichnete die ZIT anlässlich eines Besuchs im Februar 2017 als „*vorbildliche Einrichtung, die für die Bundesländer beispielhaft*“ sei.

Die Anzahl der von der ZIT geführten Ermittlungsverfahren ist stetig angestiegen. Wurden im Gründungsjahr 2010 noch 43 Verfahren registriert, so waren es im Jahr 2011 bereits 527 Verfahren. In den Jahren 2014/2015 wurden jeweils ca. 1.000 Ermittlungsverfahren bei der ZIT geführt. Im Jahr 2016 erhöhten sich die Verfahrenszahlen der ZIT auf 1.798 und im Jahr 2017 auf 2.762. Es steht zu erwarten, dass diese hohen Verfahrenszahlen im Jahr 2018 nochmals übertroffen werden.

Aber auch die inhaltliche Ausrichtung der Ermittlungsverfahren der ZIT hat sich seit der Einrichtung stark erweitert. Neben der Kernthematik „Cybercrime im engeren Sinne“ wie Computerbetrug, Computersabotage oder Ausspähen von Daten hat sich die ZIT insbesondere den Kriminalitätsfeldern „Kinderpornografie und sexueller Missbrauch von Kindern“ sowie „Handel mit illegalen Waren und Dienstleistungen“ und „Staatsschutz“ im Internet und im sog. Darknet angenommen. Gerade in diesen Bereichen gilt die ZIT als Vorreiter und Deutschlands führende Ermittlungseinheit. Dies zeigt sich nicht zuletzt durch die bundesweit herausragenden Ermittlungserfolge der ZIT, wie etwa der Identifizierung des Darknet-Waffenhändlers des Münchener Amokläufers, der Abschaltung der Kinderpornografie-Plattform Elysium im Darknet mit über 110.000 Mitgliedern oder der Identifizierung und Festnahme der Tatverdächtigen des sog. Missbrauchsfalls von Staufen, die einen neunjährigen Jungen schwer sexuell missbrauchten und im Darknet Dritten gegen Entgelt zum sexuellen Missbrauch anboten.

Die Erfahrungswerte aus diesen Ermittlungsverfahren nutzt die ZIT, um in verschiedenen Formaten hessenweit und bundesweit Staatsanwälte, Richter und Polizeibeamte zu schulen (z.B. Deutsche Richterakademie, Deutschen Hochschule der Polizei, Hochschule des Bundeskriminalamts etc.).

Auch unterstützen die Dezernenten der ZIT den Deutschen Bundestag und die dort vertretenen Fraktionen seit 2011 fortlaufend als Experten im Rahmen von öffentlichen und nichtöffentlichen

Anhörungen zu allen Bereichen der Internetkriminalität. Zudem hält die ZIT regelmäßig auch Vorträge auf internationalen Veranstaltungen und Tagungen (z.B. bei Europol, Eurojust, Europäische Rechtsakademie). Auch an Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen der Privatwirtschaft mit präventivem Charakter nehmen die Dezernenten der ZIT wiederholt teil. Diese Vortragstätigkeiten sind ein weiterer wichtiger Baustein für den Aufbau und den Erhalt der bundesweiten Führungsrolle der ZIT.

3. Nationale und internationale Kooperationen der ZIT

Cybercrime ist international und macht an Landesgrenzen nicht halt. Daher sind für eine Bekämpfung von Cybercrime nationale und internationale Kooperationen essentiell. Auch auf diesen Ebenen kommt der hessischen Justiz mit der ZIT eine bundesweit führende Rolle zu.

In dem aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses neu gegründeten „European Judicial Cybercrime Network (EJCN)“, welches zum schnellen Informationsaustausch im Rahmen von Cybercrime-Ermittlungsverfahren zwischen den europäischen Staaten dient, nimmt die ZIT nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz die Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes für Deutschland wahr und beteiligt die Cybercrime-Zentralstellen der anderen Bundesländer. Bei internationalen Ermittlungskomplexen, die über die europäischen Behörden Europol und Eurojust koordiniert werden, bearbeitet die ZIT gemeinsam mit dem BKA die Deutschland betreffenden Sachverhalte. Exemplarisch dafür ist das international koordinierte Abschalten der im Darknet betriebenen Plattform „Hansa-Market“ im Juni 2017 zu nennen, über die seit Juli 2015 knapp 40.000 Angebote diverser inkriminierte Güter wie Betäubungsmittel von ca. 1.600 Verkäufer gehandelt wurden.

Schließlich hat die hessische Justiz mit der ZIT in den vergangenen Jahren für die Bekämpfung der Internetkriminalität eine Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft, der Wissenschaft und den Behörden der Internetsicherheit aufgebaut. Als „Hausstaatsanwaltschaft des BKA“ vertritt die ZIT im Rahmen der Kooperation des BKA mit dem Verein „German Competence Centre against Cyber Crime (G4C) e.V.“ die rechtlichen Aspekte der Cybercrime-Bekämpfung. Mitglieder bzw. Kooperationspartner dieses Vereins sind u.a. die großen Finanzinstitute Commerzbank, HypoVereinsbank und ING-DiBa sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

#Die ZIT ist auch assoziierter Partner des von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts „PANDA (Parallelstrukturen, Aktivitätsformen und Nutzerverhalten im Darknet)“ des Fraunhofer-Instituts für Sichere Informationstechnologie (SIT) in Darmstadt und der Technischen Universität Darmstadt.

4. Intensivierung der Kooperation mit dem Bundeskriminalamt

Diese bundesweite Führungsrolle der hessischen Justiz bei der Bekämpfung von Cybercrime beruht ganz wesentlich auf der seit Jahren gefestigten und intensiven Kooperation der ZIT mit dem BKA, mit dem eine „institutionalisierte Partnerschaft“ aufgebaut werden konnte.

Diese Kooperation betrifft sowohl eine Zusammenarbeit mit den Ermittlungseinheiten als auch mit den Grundsatzabteilungen des BKA. Der hierbei stattfindende Erfahrungsaustausch ist eine wesentliche Säule für das der ZIT zur Verfügung stehende technische und rechtliche Know-how. Die Dezernenten der ZIT sind in einem beachtlichen Umfang als Referenten im Rahmen von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen des BKA tätig und wirken auf vom BKA ausgerichteten nationalen und internationalen Tagungen mit. Dem hohen Organisationsgrad und den vielseitigen technischen Möglichkeiten auf Seiten des BKA steht auf Seiten der ZIT eine permanente Erreichbarkeit ihrer Dezernenten gegenüber, die es ermöglicht, Eilmaßnahmen zeitnah und sachgerecht umzusetzen.

Die Zusammenarbeit der ZIT mit dem BKA soll zukünftig fortgesetzt und intensiviert werden.

So ist die Abteilung für Schwere und Organisierte Kriminalität (SO) des BKA mit der Anfrage an die hessische Justiz herangetreten, ob ein Dezernent der ZIT als „Verbindungsstaatsanwalt“ vor Ort in Wiesbaden eingesetzt werden könnte, um in Eilfällen noch schnellere und fundierte Entscheidungen herbeiführen zu können. Dem BKA wurde diesbezüglich bereits die grundsätzliche Bereitschaft der ZIT mitgeteilt.

Zur weiteren Vereinfachung der Zusammenarbeit der ZIT mit dem BKA, aber auch vor dem Hintergrund des gestiegenen und in den bisherigen Räumlichkeiten in Gießen nicht mehr realisierbaren Raumbedarfs der ZIT, ist zudem geplant, die ZIT beginnend im laufenden Jahr 2018 – im Wege einer Interimslösung bis zur Fertigstellung des geplanten Neubauvorhaben des Gerichtsgebäudes Z in Frankfurt am Main – in eine anzumietende Liegenschaft in fußläufiger Entfernung zum Justizstandort Konstabler Wache in Frankfurt am Main umzusiedeln. Dazu wurden bereits verschiedene Objekte begangen und sicherungstechnisch begutachtet. Verhandlungen über einen abzuschließenden Mietvertrag wurden aufgenommen.

Es bleibt festzuhalten, dass sich das hessische Konzept zur Bekämpfung der Interkriminalität und der Ausbau der ZIT bewährt haben.

Die ZIT mit ihren vielfältigen Aufgaben und besten nationalen wie internationalen Kontakten ist die bundesweit führende Ermittlungseinheit im Bereich der Cybercrime-Bekämpfung. Mit der ZIT ist die hessische Justiz für die Herausforderungen der weiteren Digitalisierung gut aufgestellt.